

**Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie**
IV/ST1 (Planung und Umwelt)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, am 29. Juli 2014

Ihre Geschäftszahl: GZ. BMVIT-300.040/0006-IV/ST-ALG/2014

**Betreff: Stellungnahme zur Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation
und Technologie über Lärmimmissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen
(Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung – BstLärmIV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten zu einigen Punkten des vorliegenden Begutachtungsentwurfes wie folgt Stellung nehmen:

Der Entwurf wurde unserem Wissen nach ohne Einbindung der Öffentlichkeit erarbeitet. In einem derart konflikträchtigen Fall hätte die frühzeitige und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit jedoch viel mehr dazu genutzt werden sollen, einen für alle Beteiligten akzeptablen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zu erarbeiten.

Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass ein humanmedizinisches Gutachten als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der Grenzwerte diene. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum dieses Gutachten nicht veröffentlicht wurde. In Anbetracht des Verordnungsentwurfes scheint es uns fragwürdig, auf Basis welcher Untersuchungen das humanmedizinische Gutachten zur Festlegung der Grenzwerte kam.

Die Verordnung soll festlegen, welche Anliegen Nachbarn zukünftig im Rahmen eines UVP-Verfahrens geltend machen können. § 24 f UVP-G, das Immissionsminimierungsgebot sowie das dem UVP-G inhärente Vorsorgeprinzip binden derartige „besondere Immissionsschutzvorschriften“ an ein hohes Schutzniveau. Es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Gebote im Rahmen des Verfahrens ausreichend berücksichtigt wurden. Offen bleibt ebenfalls, wie im Rahmen des Gutachtens der Interessensausgleich zwischen Lärmschutz und Mobilitätsbedürfnissen unter Prüfung der Alternativen erörtert wurde.

Gem § 6 Abs 1 des Verordnungsentwurfes soll bei vorhabensbedingten Immissionserhöhungen ausgehend von Verkehr auf der Bundesstraße der zulässige Immissionseintrag aus dem Straßenverkehr bei Nachbarn in Zukunft auf 55 dB (L_{den}) bzw 45 dB (L_{night}) begrenzt werden. Dies stellt unseres Erachtens ein sogenanntes Auffüllungsprivileg dar, da etwa bei sehr geringer Vorbelastung eine hohe Immissionszunahme ermöglicht wird. Zukünftig würde daher keine Abwägung der Verhältnismäßigkeit im Sinne einer Einzelfallprüfung mehr stattfinden. Dies widerspricht eindeutig dem Immissionsminimierungsgebot sowie den Anforderungen des § 24 f Abs 2 UVP-G, wonach die Belästigung der Nachbarn niedrig zu halten ist.

Unseres Erachtens ist der vorliegende Begutachtungsentwurf daher stark zu kritisieren. Umwelt- und Lärmschutz haben offenbar nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden. Darüber hinaus mangelt es an einem transparenten Entscheidungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Thomas Alge
Geschäftsführer